

3997/AB XXI.GP

Eingelangt am: 09.08.2002

Bundesministerium für ÖFFENTLICHE LEISTUNG UND SPORT

Die Abgeordneten Mag. Maier und Genossen haben an mich eine schriftliche Anfrage (4018/J) betreffend "Gesetzliche Strafandrohungen gegenüber ArbeitnehmerInnen" gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Frage 1:

In welchen Ihrem Ressort — nach dem Bundesministeriengesetz — zugeordneten Rechtsmaterien sind gerichtliche Strafen oder Verwaltungsstrafen gegenüber ArbeitnehmerInnen vorgesehen (Aufschlüsselung auf die einzelnen Rechtsmaterien)?

Frage 2:

Welche Strafen (Strafausmaß) sind für welche Delikte jeweils vorgesehen (Aufschlüsselung auf die einzelnen Rechtsmaterien)? Welche davon sind durch Europäisches Recht vorgegeben?

Zu den Fragen 1 und 2:

Verwaltungsstrafen gegenüber als ArbeitnehmerInnen anzusehenden Personen sind im

Disziplinarrecht der Beamten vorgesehen. Gemäß § 92 BDG sind als Disziplinarstrafen

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen und
4. die Entlassung

vorgesehen.

Die Höhe der Strafbemessung richtet sich nach § 93 BDG und hat sich an der Schwere der Dienstpflichtverletzung zu orientieren.

Frage 3:

In welchen, Ihrem Ressort durch das Bundesministeriengesetz zugeordneten, Rechtsmaterien sind sog. "Mindeststrafen" vorgesehen (Aufschlüsselung auf die einzelnen Rechtsmaterien)? Welche davon sind durch Europäisches Recht vorgegeben?

Frage 4:

Welche dieser Mindeststrafen betreffen (u.a. auch) ArbeitnehmerInnen (Aufschlüsselung auf die einzelnen Rechtsmaterien)?

Zu den Fragen 3 und 4:

Mindeststrafen im Sinne der Anfrage sind nicht vorgesehen.

Frage 5:

Welche Haltung nehmen Sie zu "Mindeststrafen" für ArbeitnehmerInnen, angesichts der in der Einleitung zitierten höchstrichterlichen Rechtssprechung, ein?

Frage 6:

Streben Sie daher - aus gegebenen Anlass - eine Reform dieser Strafbestimmungen an?

Zu den Fragen 5 und 6:

Allgemein gesehen kann die Anordnung von Mindeststrafen durch den Gesetzgeber im verfassungsrechtlich zulässigen Rahmen durchaus zweckmäßig sein. In meinem

Ressortbereich besteht allerdings aus dem in der Anfrage angeführten Anlass kein

Reformbedarf.

Frage 7:

Stehen Sie der Einführung einer Strafbarkeit juristischer Personen (Unternehmensstrafrecht) positiv gegenüber?

Frage 8:

Wenn nein, weshalb nicht?

Zu den Fragen 7 und 8:

Diesbezüglich verweise ich auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 4015/J an den Bundesminister für Justiz.